

IV-Rundschreiben Nr. 211 vom 26. November 2004

Gebärdensprache-DolmetscherInnen

Die Abgeltung von Dolmetschkosten für Gehörlose und schwer Hörbehinderte ist in der ab 1.1.2002 gültigen Tarifvereinbarung zwischen dem BSV und der Stiftung Kommunikationshilfen für Hörgeschädigte (Procom) geregelt. Kosten für Gebärdensprache-Dolmetschende können als Hilfsmittel im Sinne einer Dienstleistung Dritter (Art. 21^{bis} IVG) oder im Rahmen einer beruflichen Massnahme (Art. 15 bis 17 IVG) vergütet werden, wobei für die Vergütung nach Art. 21^{bis} IVG ein monatlicher Höchstbeitrag gemäss Ziff. 6.2 KHMI Anhang 1 gegeben ist. Bei beruflichen Massnahmen nach Art. 15 bis 17 IVG besteht diese Limitierung nicht.

Im Zusammenhang mit beruflichen Weiterbildungen nach Art. 16 Abs. 2 Bst. c IVG) wurde in letzter Zeit vermehrt festgestellt, dass für eine versicherte Person die Kosten von zwei Gebärdensprache-Dolmetschenden gleichzeitig geltend gemacht wurden. In einer Besprechung mit der Procom wurde – bis zum Abschluss einer neuen Tarifvereinbarung (voraussichtlich per 1.1.2005) – folgende Übergangsregelung für Dolmetschkosten in Zusammenhang mit beruflichen Massnahmen gemäss Art. 15 – 17 IVG getroffen:

- **Einsätze bis zu 2 ½ Stunden pro Tag**
Sowohl von der Procom als auch vom BSV wird grundsätzlich der Einsatz eines Dolmetschenden als ausreichend erachtet.
- **Bei Einsätzen von mehr als 2 ½ Stunden pro Tag**
Während den ersten 2 ½ Stunden vergütet die IV den Tarif für einen Dolmetschenden. Für die die 2 ½ Stunden übersteigende Zeit können zwei Dolmetschende vergütet werden, sofern sich die Übersetzung für eine Person als zu anstrengend erweist. Dabei übersetzt jeweils eine Person, während sich die andere Person ausruhen kann. In solchen Fällen vergütet die IV jeweils einmal den Tarif für Dolmetschen und zusätzlich einmal den Tarif für die Wartezeit des zweiten Dolmetschenden. D.h. es kann nicht zweimal der volle Dolmetschartarif vergütet werden.

- **Das BSV kann in Ausnahmefällen abweichende Regelungen zulassen**

Es kann vorkommen, dass einzelne Ausbildungsgänge aufgrund ihrer Komplexität höhere Anforderungen an die Dolmetschenden stellen und deshalb *im Einzelfall ab Beginn der Einsatz von zwei Dolmetschenden notwendig* sein kann, welche abwechselnd übersetzen. In solchen Fällen vergütet die IV ab Beginn einmal den Tarif fürs Dolmetschen und zusätzlich einmal den Tarif für die Wartezeit.

Solche Ausnahmefälle sind jeweils durch die Procom mit der Offerte schriftlich zu begründen. Die IV-Stellen legen die entsprechenden Anträge dem BSV vor Erlass der Verfügung zur Prüfung vor.